Vorbemerkung.

I. **Bezeichnung der Quellen.** „Die Verfassung der freien Hansestadt Bremen“ samt ihren Ergänzungsgesetzen ist veröffentlicht im „Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen“. Dasselbe wird in einzelnen Nummern ausgegeben, auf denen der Tag der Ausgabe angemerkt ist. Es dient der Sicherheit und leichten Erkennbarkeit des Rechtszustandes, daß Bremen, wenn eine größere Anzahl von Änderungen an der Verfassung und ihren Ergänzungsgesetzen ergangen oder vorzunehmen sind, eine neue Gesamt-Publikation veranstaltet.

II. Die **„Verfassung“** ist zuerst mit sieben Ergänzungsgesetzen am 21. Februar 1854 publizirt worden (Gesetzblatt 1854 № III S. 7—63); die Publikation der revidirten Verfassung mit neun Nebengesetzen datirt vom 17. November 1875 (Gesetzblatt 1875 № 22, S. 185—254); eine neue Revision, welche nicht nur die inzwischen ergangenen Änderungen aufnimmt, sondern selbst zahlreiche Abänderungen getroffen hat, ist unter dem 1. Januar 1894 publizirt (Gesetzblatt 1894 № 1, S. 1—61).

Auch in dieser wird die Verfassung noch als die vom 21. Februar 1854 bezeichnet.

Von den am 17. Nov. 1875 datirten neun Nebengesetzen fielen bei der Publikation vom 1. Januar 1894 zwei vollständig aus: die Gesetze V. die richterlichen Behörden und VI. die Entscheidungen von Competenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend.

Wenn die neu publizirten sieben Gesetze alle zum Abdruck gebracht und nicht, wie es das Gleichmaß verlangt hätte, das V., VI. und VII. über die Kammern für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft weggelassen worden sind, so ist dieß nur geschehen, weil das, was vom verfassunggebenden Staate als Einheit gedacht und publizirt ist, vom Herausgeber m. E. nicht verstümmelt werden darf.